

13.06.2017

Antrag an den BA 15:

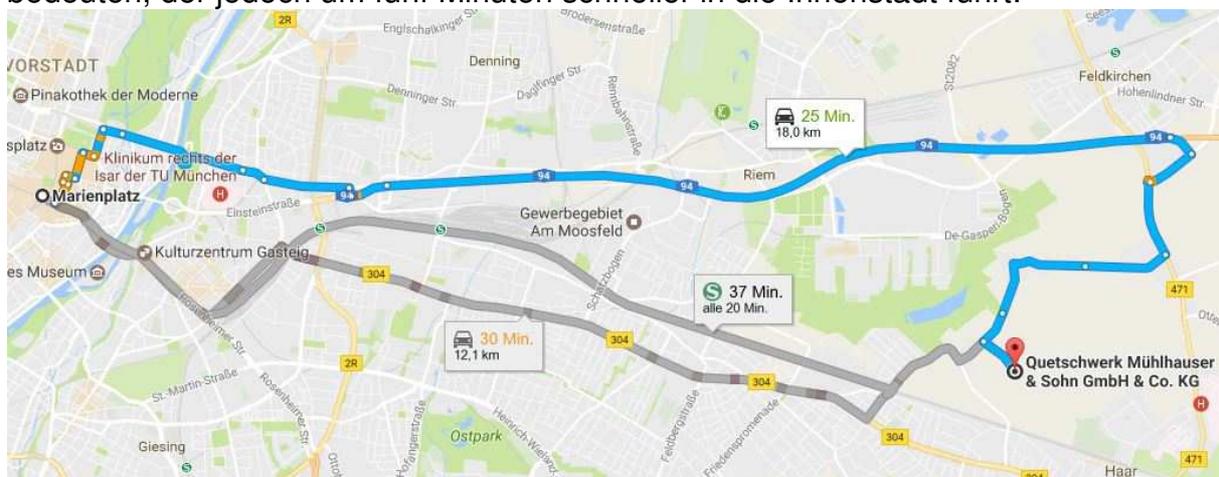
Forderung nach Sperrung der Bahn- und Adlerstraße sowie des Drosselwegs für LKW ab 7,5t aufrecht erhalten

Die Antwortschreiben des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.05.2017 sowie des Kreisverwaltungsreferates vom 22.05.2017 vermögen den BA nicht zu überzeugen; die Forderung die o.g. Straßen für den LKW-Verkehr ab 7,5t zu sperren wird aufrecht erhalten.

Begründung:

Die genannten Referate legen in den o.g. Antwortschreiben ausführlich dar, warum sie eine Sperrung für nicht sachgerecht erachten, vergessen aber darüber, dass die betroffenen Bürger seit vielen Jahren unter der Tatenlosigkeit – insbesondere der Referate der LH München – und der Gleichgültigkeit der Gemeinde Haar leiden. Die betroffenen Bürger werden seit vielen Jahren hingehalten und andere Lösungsansätze nicht mit dem erforderlichen Nachdruck verfolgt.

Eine Sperrung der betroffenen Straßen würde für LKW, die von Salmdorf in die Innenstadt fahren, einen Umweg von 5,9km (nicht wie vom KVR angegeben 14km) bedeuten, der jedoch um fünf Minuten schneller in die Innenstadt führt.¹



¹ Ermittlung über <https://maps.google.de>

Das Verwaltungsgericht Mainz hat zur Rechtmäßigkeit einer derartigen verkehrsrechtlichen Anordnung ausgeführt:

„§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO ... räumt den Straßenverkehrsbehörden die Befugnis ein, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen zu beschränken oder zu verbieten und den Verkehr umzuleiten Bei einer Anordnung nach § 45 Abs. 1 StVO, die eine Beschränkung oder ein Verbot des fließenden Verkehrs zum Gegenstand hat, hat die Behörde zudem die in § 45 Abs. 9 StVO geregelte Einschränkung zu beachten, dass ein Verkehrszeichen nur dort anzuordnen ist, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Dies setzt voraus, dass aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine konkrete Beeinträchtigung vorliegt, die das im Straßenverkehr allgemein bestehende Gefahren- und Belästigungsrisiko erheblich übersteigt. ... Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ermöglicht und gewährt § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO Schutz vor Verkehrslärm nicht erst dann, wenn dieser einen bestimmten Schallpegel überschreitet; es genügt vielmehr, dass der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss. Bei der Prüfung, welcher Verkehrslärmschutz im Einzelfall rechtlich zulässig und geboten ist, ist auf die gebietsbezogene Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit sowie auf das Vorhandensein bzw. Fehlen einer bereits gegebenen Lärmvorbelastung abzustellen.“²

Auch das Argument, es fehle an einer alternativen Streckenführung kann aus den o.g. Gründen nicht durchdringen. Der Umweg von 5,9km ist hinnehmbar. Auch in südlicher Fahrtrichtung besteht die Möglichkeit, über die B471 oder A94 und A99 auszuweichen, was für die betroffenen Fahrer zumutbar ist. Das VG Mainz führte in der o.g. Entscheidung hierzu aus:

„Soweit sie [die Antragstellerin] darauf abstellt, dass die Rübenlaster infolge der Sperrung der betroffenen Straßen für den Durchgangsverkehr mit Lkw über 3,5 Tonnen eine um 7,6 km längere Fahrstrecke von und zur Zuckerfabrik in O. haben und es hierdurch zu Mehrkosten in Höhe von etwa 3.200 €/Tag kommt, übersieht sie, dass tatsächliche Gegebenheiten wie vorliegend die bislang gegebene Möglichkeit der Benutzung einer bestimmten öffentlichen Straße für ein Unternehmen zwar erhebliche Bedeutung haben können, aber nicht dem verfassungsrechtlich gewährten Bestand eines Unternehmens zugeordnet werden und damit nicht dem Schutz der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs.1 GG (Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) unterliegen Die geltend gemachten Umstände stellen auch keine unverhältnismäßige Belastung der Antragstellerin dar;“³

Ein wesentliches Argument des VG Mainz war, *„dass ohne die streitgegenständliche verkehrsbehördliche Anordnung das verkehrspolitische Ziel des Schutzes der Straßenanwohner vor Verkehrslärm infolge Lkw-bedingten Durchgangsverkehrs ... nicht umgesetzt werden könnte.“⁴*

² VG Mainz, Beschluss v. 28.08.2015, 3 L 665/15.MZ m.w.N., Tz. 4+5, <https://vgmz.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/detail/News/pressemittteilung-162015/> (aufger. am 13.06.2017)

³ VG Mainz, Beschluss v. 28.08.2015, 3 L 665/15.MZ m.w.N., Tz. 13, a.a.O.

⁴ VG Mainz, Beschluss v. 28.08.2015, 3 L 665/15.MZ m.w.N., Tz. 12, a.a.O.

Die Situation an der Bahnstraße entspricht insoweit dem vom VG Mainz entschiedenen Fall, sodass nicht erkennbar und für die betroffenen Bürger nicht nachvollziehbar ist, warum von den städtischen Referaten einem einzelnen Gewerbebetrieb mehr Rücksichtnahme und Beachtung geschenkt wird, als einer Vielzahl von Anwohnern in der Bahnstraße.

Initiative: Stefan ZIEGLER, Bernhard MATHIAS, Dr. Magdalena MIEHLE